



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 39 11 55 • 39135 Magdeburg

Die Ministerin

Herrn
Mario Rosa-Bian

[REDACTED]
[REDACTED]

31. März 2022

Ihre E-Mail-Nachricht vom 03.03.2022 zum GMK-Beschluss vom 24.02.2022

Sehr geehrter Herr Rosa-Bian,

mit E-Mail vom 03.03.2022 haben Sie Ihr Unverständnis zum GMK-Beschluss vom 24.02.2022 - Entbindung der für die Ausstellung und die Ausgabe von Personalausweisen, Pässen oder Passersatzpapieren sowie von eID-Karten zuständigen Stellen von der Pflicht zur Sicherstellung der Abgabe einer Erklärung zur Organ- und Gewebespende in das Online-Organ Spenderegister nach § 2 Absatz 1 TPG – übermittelt.

Sehr geehrter Herr Rosa-Bian,

ich kann verstehen, dass dieser Beschluss für Betroffene unverständlich ist und zu Frustration führt. Auch Ihre Wut, Ihre Enttäuschung kann ich nachvollziehen. Glauben Sie mir, dass das Thema mich sehr bewegt und ich mich nach Kräften für eine möglichst praxisnahe Regelung im Sinne der Betroffenen einsetze.

Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-4521
www.ms.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Die Landesregierung bittet:
Machen Sie mit - Impfen schützt Sie und andere!
Gemeinsam gegen Corona.

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Gestatten Sie mir ein offenes Wort: Das Finden eines Kompromisses für alle Beteiligten ist bei jedem Gesetzesentwurf hartes Tagesgeschäft, denn verschiedenste Ansichten müssen debattiert und beachtet werden. Dass dabei nicht nur wertvolle Zeit verstreicht, sondern manchmal auch der große Wurf auf der Strecke bleibt, kann ich nicht bestreiten. Manchmal gelingt es besser, Neues durchzusetzen, oft braucht es viele Jahre.

Sehr geehrter Herr Rosa-Bian,

ich bin seit vielen Jahren in der Gesundheitspolitik aktiv und kämpfe für Menschen, wie Sie es auch tun. Gestatten Sie mir, Ihnen die Gründe für den Entscheid vom 24.02.2022 darzulegen. Mit dem Gesetz zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft bei der Organspende vom 16.03.2020 und der damit verbundenen Änderung des Transplantationsgesetzes wurden die für die Ausstellung und die Ausgabe von Personalausweisen, Pässen oder Passersatzpapieren sowie von eID-Karten zuständigen Stellen der Länder verpflichtet, die Möglichkeit der Abgabe einer Erklärung zur Organ- und Gewebespende in das beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte einzurichtende elektronische Organspenderegister bei den entsprechenden Behörden vor Ort sicherzustellen.

Die Gesundheitsressorts der Länder haben danach immer wieder darauf hingewiesen, dass nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 6 des Grundgesetzes Gemeinden und Gemeindeverbände Aufgaben nicht durch Bundesgesetz übertragen werden dürfen. Die Länder halten diese Aufgabenübertragung auf die Kommunen für unwirksam und haben auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 07.07.2020 (2 BvR 696/12) zum Durchgriff des Bundes auf die Kommunen hingewiesen. Zudem dürfen die Kommunen nicht mit konnexitätsrelevanten Kosten belastet werden. Seit Mitte 2021 gab es dazu auch einen intensiven Austausch zwischen den Innen-, den Gesundheitsressorts und dem Bundesministerium. Die Gesundheitsressorts der Länder haben dabei darauf aufmerksam gemacht, dass in vielen Städten und Gemeinden bereits jetzt die Terminvergabe bei den Ausweisstellen eng getaktet ist. Dies führt dazu, dass die mit fünf bis acht Minuten veranschlagte Bearbeitungszeit für eine Erklärung zur Organ- und Gewebespende zu einer weiteren Belastung der Behörden führt. Auch wenn eine Beratung durch die Behörden nicht explizit vorgesehen ist und eine solche auch nicht geleistet werden kann, ist aus Erfahrung der kommunalen Ebene dennoch von einer entsprechenden Erwartungshaltung auszugehen. Wird dieser nicht entsprochen, entsteht nach Erfahrung der kommunalen Ebene oftmals ein erhöhtes Konfliktpotential. Daneben ist insbesondere auch in kleineren Gemeinden, in denen oftmals persönliche Bekanntschaft zwischen Gemeindepersonal und Bürgerinnen und Bürgern besteht, fachlich zweifelhaft, ob im Umfeld einer Behörde für Ausweiswesen entsprechende höchstpersönliche Entscheidungen, die den eigenen Tod betreffen, getroffen und kommuniziert werden.

Neben dem erhöhten Personalaufwand für die Ausweisstellen, der angesichts der schwierigen Personalsituation bei den Ausweisstellen als beträchtliches Problem eingeschätzt wird, ist das vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte vorgeschlagene Authentifizierungsverfahren über eine Ergänzung der Fachverfahrenssoftware der Ausweisstellen wegen der Vielzahl der kommunalen Verträge bei vier verschiedenen Fachverfahrensherstellern und der Vermischung von Zuständigkeiten der Kommunen und Länder nur mit extrem hohem administrativen Aufwand bundeseinheitlich umsetzbar. Der Ressourceneinsatz erschien den Ländern angesichts der äußerst zweifelhaften Erfolgsaussichten als nicht vertretbar.

Ziel des Registers sollte sein, dass Personen ihr Einverständnis zur Organ- und Gewebespende jederzeit abgeben können. Zudem sollen abrufberechtigte Personen unter gesetzlich definierten Voraussetzungen und dem Nachweis ihrer Abrufberechtigung diese Informationen jederzeit verlässlich abrufen können. Hierzu sieht das Registerkonzept auf der einen Seite ein Portal für die Abgabe von Erklärungen der Bürgerinnen und Bürger und auf der anderen Seite ein sogenanntes Abrufportal vor, über das berechtigtes Krankenhauspersonal Einsicht in das Portal nehmen kann. Nur wenn beide Portale zeitgleich zur Verfügung stehen, kann das Register seinen Zweck erfüllen.

Für einen Abruf aus dem Register ist es jedoch erforderlich, dass Entnahmekrankenhäuser und die zum Abruf berechtigten Personen zur Einsichtnahme in das Register technisch in der Lage sind. Hierzu müssen in jedem Entnahmekrankenhaus die entsprechenden Voraussetzungen geschaffen werden. Das ist für die Kliniken mit einem zusätzlichen Arbeits- und Zeitaufwand verbunden, den diese neben den pandemiebedingenden Belastungen zu bewältigen hätten. Um dem Rechnung zu tragen, hätte das Register insgesamt nicht vor Ende des Jahres 2022 in Betrieb genommen werden können.

Insgesamt stellt sich aber die Verknüpfung von Ausweisangelegenheiten mit der existentiellen Fragestellung einer Abgabe einer Erklärung zur Organ- und Gewebespende als ungeeignet dar. Insoweit bestanden berechtigte Befürchtungen, dass sich dies möglicherweise sogar negativ auf die Entscheidungsbereitschaft der Bürgerinnen und Bürger insgesamt auswirken wird und damit das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel, mehr Bürgerinnen und Bürger zu einer Entscheidung bei dem Thema Organspende zu bewegen, negativ beeinflusst.

Dies zeigen bereits negative Erfahrungen eines analogen Modellprojektes in der Schweiz, wo ähnliche Zugangswege angeboten, aber von den Bürgerinnen und Bürgern im Ergebnis nicht genutzt wurden. Aus diesem Grund wurde in der Schweiz der Registrierungsprozess vereinfacht und die Personen können sich nun direkt online oder über eine App im Register

www.organspenderegister.ch registrieren.

Vor diesem Hintergrund dürfte es zielführender sein, die weiteren im Transplantationsgesetz vorgesehenen Eintragungsmöglichkeiten und Zugänge zum Online-Organspenderegister verstärkt zu nutzen und auszubauen. Über diese Wege würde sichergestellt werden, dass die Bürgerinnen und Bürger einer grundsätzlichen Befassung mit dieser sensiblen Thematik positiv gegenüberstehen und nicht durch technische Fragestellungen oder im fachfremden Kontext negativ beeinflusst werden. Der Bundesgesetzgeber muss dafür Sorge tragen, dass die entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen gegeben sind.

Angesichts der weiteren Möglichkeiten, die eigene Entscheidung zur Organspende zu dokumentieren, ist nicht zu befürchten, dass durch ein Absehen der Zugangsmöglichkeit vor Ort bei den Ausweisstellen der Länder die Entscheidungs- und Dokumentationsbereitschaft der Betroffenen sinkt.

Die Gesundheitsressorts der Länder möchten, dass die Voraussetzungen geschaffen werden, um die Möglichkeiten der Digitalisierung im Gesundheitswesen besser nutzen zu können. Damit sollen die bestehenden Kommunikationswege im medizinischen Setting, etwa der Krankenkassen, für die Ansprache und Information der Bürgerinnen und Bürger über das Thema Organspende sowie über die Möglichkeiten, eine Entscheidung zur Organspende zu dokumentieren, besser eingesetzt werden. Hier wird auch eine Beratungsmöglichkeit für die Bürgerinnen und Bürger gesehen, denn mit Hilfe einer Beratung kann aus unserer Sicht die Bereitschaft erhöht werden, sich bereits zu Lebzeiten für eine Organspende zu entscheiden.

Sehr geehrter Herr Rosa-Bian,

ich hoffe, diese ausführliche Darstellung kann die Entscheidung der GMK nachvollziehbar machen. Die Gesundheitsminister:innen haben nach bestem Wissen und intensiver Diskussion diese Entscheidung getroffen, um die Organspendebereitschaft nicht negativ zu beeinflussen. Niemand sollte unter Zeitdruck und ohne entsprechende Aufklärung etwas so Wichtiges ankreuzen müssen. Es ist geplant, künftig über die Gesundheitskarte bzw. eine Krankenkassen-App eine Authentifizierung gegenüber dem Organspenderegister zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen



Petra Grimm-Benne